

Bewertung von Preisvorteilen

Eine aus unserer Tätigkeit entstehende Lohnsteuerrechtliche Zuflussfiktion zulasten der Mitarbeiter des Firmenkunden besteht aus unserer Sicht nicht. Die durch uns verhandelten Konditionen sind grundsätzlich für Belegschaften konzipiert und zeichnen sich neben der vollzogenen Marktselektion insbesondere durch Leistungsverbesserungen aus. Ein besonderes Mitwirken des Arbeitgebers besteht nicht.

Zitat BMF Schreiben vom 27.09.1993:

„1. Preisvorteile gehören zum Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber an der Verschaffung dieser Preisvorteile mitgewirkt hat.

Eine Mitwirkung des Arbeitgebers in diesem Sinne liegt nur vor, wenn:

- a. aus dem Handeln des Arbeitgebers ein Anspruch des Arbeitnehmers auf den Preisvorteil entstanden ist oder
- b. der Arbeitgeber für den Dritten Verpflichtungen übernommen hat, z. B. Inkassotätigkeit oder Haftung, oder
- c. zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten eine enge wirtschaftliche oder tatsächliche Verflechtung oder enge Beziehung sonstiger Art besteht, z. B. Organschaftsverhältnis, oder
- d. dem Arbeitnehmer Preisvorteile von einem Unternehmen eingeräumt werden, dessen Arbeitnehmer ihrerseits Preisvorteile vom Arbeitgeber erhalten.“

Eine echte Lohnzahlung durch Dritte ist auch deshalb ausgeschlossen, da die Tarife in der zugrunde liegenden Gestaltungsform keinen mit einem Privatvertrag vergleichbaren Geldrabatt beinhalten, sondern auf Seiten des Versicherers anhand von kollektiven Kalkulations- und Risikoelementen bestimmt sind. Die Höhe des Vorteils lässt sich somit nicht durch bestimmte Geldbeträge im Zuge der Beitragszahlung der Mitarbeiter bestimmen, sondern basiert vielmehr auf dem Leistungsumfang von uns bereitgestellter Einkaufsvorteile.

Auch eine Maklervereinbarung gemäß unserer Anwendungsform führt nicht zu einem steuerlich relevanten Mitwirken des Arbeitgebers.

Zitat BMF Schreiben vom 27.09.1993:

„2. Eine Mitwirkung des Arbeitgebers an der Verschaffung von Preisvorteilen ist nicht anzunehmen, wenn sich seine Beteiligung darauf beschränkt,

- a. Angebote Dritter in seinem Betrieb bekannt zu machen oder
- b. Angebote Dritter an die Arbeitnehmer seines Betriebes zu dulden oder
- c. die Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer zu bescheinigen.“

Diese Rechtsauffassung ist die Grundlage dieses Geschäftsfeldes.